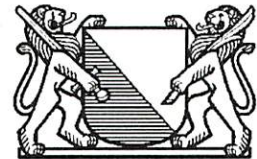


Bezirksgericht Zürich

Einzelgericht Audienz



Geschäfts-Nr. ET240025-L / U

Ersatzrichter MLaw R. Kokanović
Gerichtsschreiber MLaw A. Behrens

Urteil und Verfügung vom 6. Dezember 2024

in Sachen

[REDACTED]

Gesuchsteller

gegen

1. Limmat Verlag AG, Quellenstr. 25, 8005 Zürich,

2. Jolanda Spiess-Heggli [REDACTED], von [REDACTED]

[REDACTED]

Gesuchsgegnerinnen

betreffend **Vorsorgliche Massnahme**

Rechtsbegehren (act. 1 S. 1):

1. Dem Limmat Verlag sei die Herausgabe und der Vertrieb des Buches «*MEIST-GEKLICKT*» von Jolanda Spiess-Hegglin per sofort zu untersagen.
2. Der Verkauf und die Bewerbung des Buches, durch den Verlag, die Autorin oder Drittparteien, sei per sofort gesamthaft zu untersagen.
3. Der Verlag und die Autorin seien zu verpflichten, alle öffentlich zugänglichen Medieninhalte, die falsche oder rufschädigende Inhalte des Buches bezüglich [REDACTED] enthalten, umgehend zu korrigieren oder zu entfernen, wie dies SRF im Zusammenhang mit früheren Falschbehauptungen im Buch bereits machen musste.
4. Jolanda Spiess-Hegglin und dem Limmat Verlag seien insbesondere die Verbreitung folgender Aussagen über [REDACTED] zu untersagen:
 - a) Die unwahre Behauptung, [REDACTED] habe journalistische Grundsätze verletzt, indem er keine Kontaktversuche unternommen habe (vgl. *Buch Seite 27; Beilage 07*).
 - b) Die verleumderische Unterstellung, die Zuger Zeitung und damit [REDACTED] hätten nach der Landammannfeier Schuldzuweisungen publiziert (vgl. *Seite 58; Beilage 04*).
 - c) Die falsche Behauptung zu verbreitet, [REDACTED] habe bei der Landammannfeier ein «Arsenal an Fotos» erstellt, sowie zu insinuierten, dass diese Handlung auf eine Planung oder Absicht hinweisen könnte (vgl. *Seite 60; Beilage 05*).
 - d) Die unwahre Implikation [REDACTED] sei im Zuge einer Entlassungswelle bei der Zuger Zeitung gekündigt worden und durch einen Regierungsrat «zufällig» in eine Position berufen worden (vgl. *Seite 63; Beilage 11, 14*).

Erwägungen:

1. Verfahren

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2024 (Datum Poststempel) stellte der Gesuchsteller das genannte Rechtsbegehren (act. 1). Da sich das Gesuch als offensichtlich unbegründet erweist, ist die Gegenseite nicht anzuhören (siehe Art. 253 ZPO).

2. Vorsorgliche Massnahme

2.1. Das Gericht trifft gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (lit. a; Verfügungsanspruch) und dass ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (lit. b; Verfügungsgrund). Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt sodann zeitliche Dringlichkeit voraus und muss verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 10).

2.2. Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme setzt nach Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO einen materiell-rechtlichen Anspruch zivilrechtlicher Natur der gesuchstellenden Partei gegen die gesuchsgegnerische Partei voraus (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 15 und N 20). Bei der Prüfung der rechtlichen Begründetheit des Verfügungsanspruches hat das Gericht insofern eine Hauptsacheprognose zu treffen, als das Hauptbegehren der gesuchstellenden Partei begründet und nicht aussichtslos erscheinen darf (*fumus boni iuris*). Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob der Gesuchsteller seinen behaupteten Verfügungsanspruch glaubhaft macht. Glaubhaft gemacht ist eine anspruchsbegründende Tatsache, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 140 III 610 E. 4.1).

2.3. Der Gesuchsteller bringt vor, die fortlaufende Verbreitung des Buches "Meistgekllickt" – dessen Autorin die Gesuchsgegnerin 2 sei und welches von der Gesuchsgegnerin 1 vertrieben werde – und die darin enthaltenen falschen und ehrenrührigen Aussagen fügten ihm irreparablen Schaden zu. Damit werde seine Ehre und Reputation in schwerwiegender Weise angegriffen und sein Ansehen als Journalist und Privatperson verletzt, was eine Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 28 ZGB darstelle. Auch wenn sein Name im besagten Buch nicht erwähnt werde, sei seine Identität für die Leserinnen und Leser eindeutig und sofort erkennbar, zumal die Gesuchsgegnerin 2 im Buch schreibe, es handle sich um den Chefreporter der Zuger Zeitung, der die Berichterstattung zur Landammannfeier 2014 verantwortet und die damals weit verbreiteten Fotos gemacht habe. Auf Seite 60 nenne die Gesuchsgegnerin 2 den Titel des Artikels und verweist in den Endnoten des Buches direkt auf den Online-Link dieses Beitrages. Ein Klick genüge, um den Gesuchsteller als Autor und Fotograf zu identifizieren. Eine einfache Google-Suche ("Landammannfeier 2014 Zuger Zeitung") führe unmittelbar zum besagten Artikel. Ganz besonders eindrücklich sei sodann eine Anfrage bei ChatGPT: Auf die Frage "Welcher Journalist hat die Berichterstattung der Zuger Landammannfeier 2014 für die Zuger Zeitung verfasst?" folge die Antwort "Der Journalist, der für die Zuger Zeitung über die Landammannfeier 2014 berichtete, war

■■■■■ Er war nicht nur der Verfasser des Artikels, sondern auch der Fotograf, der die erwähnten Bilder von der Feier schoss. ■■■■■ berichtete als einziger Journalist über die Veranstaltung und erstellte Fotos, die später eine Rolle in der öffentlichen Wahrnehmung der Ereignisse spielten." Vor dem Hintergrund, dass ein Leser des Buches im Internet nach den genannten Personen suche, sei der Gesuchsteller sofort unmittelbar und zweifelsfrei erkennbar, zumal er im kleinräumigen Zug bekannt sei. Auf Insideparadeplatz und in der Weltwoche sei das Buch ebenfalls bereits Thema, weshalb alles andere als unwahrscheinlich sei, dass die Verleumdungen der Gesuchsgegnerin 2 gegen den Gesuchsteller auch dort bald Wirkungen entfachen würden (act. 1 S. 2 f.).

2.4. Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB kann zu seinem Schutz das Gericht anrufen, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird. Gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB ist eine Verletzung widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

2.5. Wie der Gesuchsteller selbst ausführt, wird er im Buch nicht namentlich genannt. Folglich kann mangels Namensnennung auch keine Persönlichkeitsverletzung vorliegen, welche ein gesamthaftes Verbot gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 und Ziff. 2 rechtfertigen würde. Deshalb sind sie abzuweisen.

2.6. Indessen ist nachstehend zu prüfen, ob der Gesuchsteller anhand der von ihm genannten Möglichkeiten identifizierbar ist, zumal diesfalls trotz Nichtnennung seines Namens eine Verletzung seiner Persönlichkeit erblickt werden könnte und allenfalls ein Verbot i.S.v. Rechtsbegehren Ziff. 4 verhältnismässig wäre. Allerdings kann auch dies nicht bejaht werden, zumal es der Gesuchsteller unterlässt, bezüglich der Chat-GPT Anfrage einen Urkundenbeweis ins Recht zu legen, obschon ihn diese Obliegenheit nach der im Zivilprozess geltenden Verhandlungsmaxime trifft (Art. 55 Abs. 1 ZPO) und die Ausübung der richterlichen Fragepflicht (Art. 56 ZPO) vorliegend nicht angezeigt ist, da der Gesuchsteller nicht als prozessual unbeholfen erscheint. Demnach ist das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung und damit eine Verletzung eines ihm zustehenden Anspruchs i.S.v. Art. 261 Abs. 1 lit. a ZPO nicht glaubhaft gemacht. Ob sodann eine Identifizierung anhand des Artikels der

Zuger Zeitung vom 22. Dezember 2014 (act. 2/12) als Google-Treffer plausibel erscheint, kann insofern offengelassen werden, als es dem Gesuchsteller möglich und zumutbar wäre, in diesem Artikel seinen Namen von der Zeitung aus dem Internet entfernen zu lassen, so dass er nicht mehr darüber identifizierbar wäre. Dasselbe gilt für die Medienmitteilung des Kantons Zug (act. 2/14), mithin wäre es dem Gesuchsteller möglich und zumutbar, diese gesamthaft von der Baudirektion entfernen zu lassen, so dass er auch darüber nicht mehr identifizierbar wäre. Vor dem Hintergrund dieser mildernden Mittel erwiese sich die Anordnung einer Massnahme wiederum als unverhältnismässig.

2.7. Sodann weisen die monierten (gelb hervorgehobenen) Passagen (act. 2/3–5 und act. 2/7+9+11) im vorliegenden Gesamtzusammenhang ohnehin keine derartige Intensität auf, dass darin eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung des Gesuchstellers zu erblicken wäre.

2.8. Schliesslich ist auch keine zeitliche Dringlichkeit glaubhaft gemacht, zumal das Buch bereits am 21. November 2024 veröffentlicht worden ist (siehe <https://www.exlibris.ch/de/buecher-buch/deutschsprachige-buecher/jolanda-spiess-hegglin/meistgeklickt/id/9783039260836/> [besucht am 6. Dezember 2024]), der Gesuchsteller jedoch erst am 5. Dezember 2024, mithin zwei Wochen später, das vorliegende Gesuch stellt, ohne Gründe für sein Zuwarten substantiiert vorzubringen. So kann die Dringlichkeit in Fällen verneint werden, in welchen eine Partei mit der Stellung des Massnahmebegehrens ungebührlich lange zuwartet (vgl. OGer ZH LF160086-O vom 2. März 2017, E. III.1; ZÜRCHER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 261 N 12 ff.; BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 43; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, § 22 N 11).

2.9. Rechtsbegehren Ziff. 4 ist nach dem Gesagten ebenfalls abzuweisen.

3. Korrektur oder Entfernung von Medieninhalten

Ein Rechtsbegehren muss hinreichend bestimmt sein, um vollstreckt werden zu können, ansonsten von Amtes wegen darauf nicht einzutreten ist (Art. 59 f. ZPO). Der Gesuchsteller verlangt in Rechtsbegehren Ziff. 3 die Korrektur oder Löschung

von allen öffentlichen Medieninhalten, die falsche oder rufschädigende Inhalte des Buches bezüglich ihm enthielten. Da der der Gesuchsteller die öffentlich zugänglichen Medieninhalte nicht konkretisiert, ist mangels Spezifizierung des Rechtsbegehrens auf Ziff. 3 nicht einzutreten.

4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

4.1. Gegenstand des vorliegenden Gesuchs ist eine Persönlichkeitsverletzung, mithin eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit (vgl. BGer 5A_652/2018 vom 12. Dezember 2018, E. 1.2.1.; s.a. OGer ZH LF190006-O vom 18. März 2019, E. II und III. 6.). Die Berechnung der Entscheidgebühr ist innerhalb eines Rahmens von Fr. 300.– und Fr. 13'000.– nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles zu berechnen (§ 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG) und beträgt im summarischen Verfahren die Hälfte bis drei Viertel der ordentlichen Gebühr (§ 8 Abs. 1 GebV OG).

4.2. Vor diesem Hintergrund erscheint im vorliegenden Fall eine Entscheidgebühr von Fr. 500.– als angemessen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist sie dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gesuchsgegnerinnen waren nicht anzuhören. Eine Parteientschädigung steht ihnen deshalb nicht zu.

5. Rechtsmittel

Die Streitigkeit ist nicht vermögensrechtlich. Daher ist gegen diesen Entscheid das Rechtsmittel der Berufung gegeben (Art. 308 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO *e contrario*).

Es wird verfügt:

1. Auf Rechtsbegehren Ziff. 3 wird nicht eingetreten.
2. Kosten- und Entschädigungsfolgen, schriftliche Mitteilung sowie Rechtsmittelbelehrung gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

und erkennt:

1. Rechtsbegehren Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 4 werden abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr von Fr. 500.– wird dem Gesuchsteller auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien als Gerichtsurkunde, an die Gesuchsgegnerinnen je unter Beilage einer Kopie von act. 1.
4. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert *10 Tagen* von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten *nicht* (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' and 'B' followed by a long horizontal stroke.